



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Am Flugplatz 1
06366 Köthen/Anhalt

Beschluss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Fortführung des Modellprojektes Schüler-RegioCard (SRC) hier: Beanstandung

Aufgrund der Überprüfung des Beschlusses des Kreistages Anhalt-Bitterfeld ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

1. Der in der Sitzung des Kreistages am 23. Februar 2023 gefasste Beschluss – Nr. 183-31/2023 über die Fortführung des Modellprojektes Schüler-RegioCard wird beanstandet.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Nach dem Wegfall des Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg-Tarifs (ABW-Tarif) zum 20. Dezember 2019 wurde als Modellprojekt zum 01. Januar 2020 die Schülernetz Karte befristet bis zum 31. Juli 2023 eingeführt. Danach erhalten alle Schüler und Schülerinnen der 1. bis 10. Klasse unabhängig von einem

Halle, 26. Juni 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.4-10402-LKABI/Schülerti-
cket

Bearbeitet von:
Frau Köhler

Jana.Koehler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1182
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Anspruch nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Schüler-RegioCard.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde bekannt, dass der Kreistag die Fortführung des Modellprojektes Schüler-RegioCard über den 01. August 2023 hinaus beschlossen hat. Danach erhalten abweichend von der Regelung in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu den festgelegten Mindestentfernungen alle Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen bei Besuch der nächstgelegenen Schule im Rahmen der Verlängerung des Modellprojektes für den Zeitraum vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 mit der Option der jährlichen Verlängerung bis zum 31. Juli 2027 (Laufzeitende Konzession) kostenlos eine Schüler-RegioCard. Alle anderen Schüler und Auszubildenden bis 25 Jahre können die Jugend-RegioCard zum Preis der Schüler-RegioCard im Abo erwerben.

Die Schüler-RegioCard berechtigt zur kostenfreien Nutzung des gesamten Busfahrplanangebotes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld inklusive Anrufbus. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in allen Tarifzonen und entsprechend gültigem Tarifzonenplan auch auf der Verbindung nach Oranienbaum und im Stadtgebiet Dessau-Roßlau. Das Ticket ist an 365 Tagen im Jahr - also auch am Wochenende und in den Schulferien - gültig.

Mit Schreiben vom 05. April 2023 bat ich um eine ausführliche Stellungnahme zur haushaltsrechtlichen Zulässigkeit nebst Übersendung der Beschlussvorlage der Verwaltung sowie des Kreistagsbeschlusses bis zum 21. April 2023. Mit Schreiben vom 21. April 2023 nahm der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Sachverhalt Stellung. Weitergehende Aussagen zur Finanzierung der Schüler-RegioCard enthält diese Stellungnahme jedoch nicht.

Entsprechend der Beschlussvorlage übernimmt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Kosten der Schüler-RegioCard. Diese kostete bislang 33,00 Euro je Monat und wird im Rahmen einer Tarifierhöhung auf 34,00 Euro je Monat angehoben. Derzeitig erhalten 12.445 Schüler sowie 86 Betreuer die Schüler-RegioCard.

Mit Verfügung vom 31. März 2023 wurde die Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angesichts der erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage des Landkreises nur unter Auflagen genehmigt. So muss u. a. bis zum 31. Januar 2024 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt werden. Zudem ist absehbar, dass die vorhandenen Finanzmittel im Haushaltsjahr 2023 aufgebraucht werden, so dass zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erforderlich sein wird.

Mit Schreiben vom 21. April 2023 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die beabsichtigte kommunalaufsichtliche Entscheidung mitgeteilt und Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben. Hiervon hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Bericht vom 16. Mai 2023 Gebrauch gemacht. Im Wesentlichen wurde in diesem Schreiben zu den der Einführung der Schüler-RegioCard zu Grunde liegenden Erwägungen ausgeführt, abschließende Angaben zur Finanzierung dieses Vorhabens enthält dieses Schreiben hingegen nicht.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das Landesverwaltungsamt.

1)

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden.

Der in Rede stehende Beschluss vom 23. Februar 2023 verstößt insbesondere gegen § 98 Abs. 1 und 2 KVG LSA und ist daher rechtswidrig.

Gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA muss der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen.

Der Haushaltsplan 2023 weist ein Jahresdefizit i. H. v. 19.977.200 Euro aus. Ein Ausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA kann daher nur durch die Verwendung von Rücklagen aufgezeigt werden. In der mittelfristigen Ergebnisplanung geht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld von weiter sinkenden Erträgen aus. Da die Aufwendungen nicht in der gleichen Höhe sinken, werden in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 erneut erhebliche Jahresdefizite ausgewiesen. Insgesamt beträgt das Jahresdefizit in der Ergebnisplanung für die Jahre 2023 bis 2026 81.358.790 Euro. Da der Landkreis diesbezüglich nicht mehr über ausreichende Rücklagen verfügt, wird er spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 nach § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet sein, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die mit der Haushaltssatzung 2023 vorgelegte Finanzplanung weist im Haushaltsjahr 2023 den vollständigen Verbrauch der vorhandenen Finanzmittel aus. Entsprechend weist der Finanzplan zum Ende des Haushaltsjahres 2023 einen negativen Finanzmittelbestand in Höhe von 20.004.921 Euro aus. Auch die nachfolgenden Haushaltsjahre schließen mit negativen Finanzmittelbeständen ab, so dass sich nach aktueller Planung der Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2026 folgendermaßen reduziert:

Bezeichnung	HH	mittelfristige Planung		
	2023	2024	2025	2026
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-27.049.700	-24.349.732	-21.120.100	-19.546.160
+ voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang HHJ	7.044.779	-20.004.921	-44.354.653	-65.474.753
= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-20.004.921	-44.354.653	-65.474.753	-85.020.913

Die Sicherstellung der Liquidität kann somit nur durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite erfolgen. Angesichts der damit steigenden Zinsbelastung ergibt sich hieraus ein erhebliches Risiko für die zukünftige Haushaltswirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist bereits ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Anhand der Planzahlen ist ersichtlich, dass der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite in der mittelfristigen Finanzplanung wieder genehmigungspflichtig wird, so dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Vorlage eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß den Regelungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA verpflichtet ist.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept zeigt jedoch nicht im Ansatz auf, wie der Landkreis Anhalt-Bitterfeld angemessen auf die erheblichen Finanzschwierigkeiten reagieren wird. Ausgehend von einem Bestand zum Stich-

tag am 31. Dezember 2022 i. H. v. 38 Mio. Euro geht das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept bis Ende 2026 ohne Konsolidierungsmaßnahmen von einem Stand der Liquiditätskredite in Höhe von 123 Mio. Euro aus. Für den gleichen Zeitraum zeigt das Haushaltskonsolidierungskonzept lediglich eine Verbesserung im Finanzplan i. H. v. 2,8 Mio. Euro auf. Angesichts des prognostizierten Anstiegs der Liquiditätskredite führen diese Maßnahmen bislang in keinem nennenswerten Umfang zu dem erforderlichen Abbau der Liquiditätskredite. Im Ergebnis der Prüfung wurde daher festgestellt, dass dieses Konsolidierungskonzept den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Daher wurde eine Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes unter Beachtung der Regelungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA bis zum 31. Januar 2024 angeordnet.

Die beabsichtigte Fortführung des kostenlosen Schülertickets widerspricht insoweit jedem wirtschaftlichen Handeln, da sich in Höhe der hierdurch veranlassten Aufwendungen zusätzlicher Konsolidierungsbedarf in den kommenden Jahren ergibt und die Verschuldungssituation des Landkreises weiter verschlechtert.

Im Übrigen führt bereits der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, MBl. LSA Nr. 48/2004) aus, dass die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig ist. Die vorgesehene Fortführung des kostenlosen Schülertickets über den ursprünglichen Modellzeitraum hinaus stellt eine derartige freiwillige Leistung dar, da sich eine Pflicht zur vollständigen Übernahme aller Kosten für die Schülerbeförderung aus keiner gesetzlichen Regelung ergibt.

Ein Abweichen von dieser sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergebenden Handlungsanweisung wäre nur denkbar, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch konkrete Maßnahmen die Gegenfinanzierung des durch das kostenlose Schülerticket entstehenden Mehraufwands sicherstellen kann.

Die Beschlussvorlage zur Fortführung der Schüler-RegioCard führt zu den finanziellen Auswirkungen lediglich aus, dass die Aufwendungen für das Haushaltsjahr bei der Bereitstellung der Schüler-RegioCard für alle Schüler sich auf 5.100.117,00 Euro belaufen. Bei Berücksichtigung des nach der Schülerbeförderungssatzung berechtigten Personenkreises würden die Aufwendungen hingegen 4.356.341,00 Euro betragen, so dass sich hieraus Mehrkosten von 743.776,00 Euro ergeben.

Auf Nachfrage des Landesverwaltungsamtes führte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 16. Mai 2023 aus, dass die Schüler-RegioCard nicht unter wirtschaftlichen, sondern unter verkehrspolitischen und sozialgesellschaftlichen Aspekten eingeführt worden ist. Ergänzend teilte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nunmehr mit, dass sich die Schülerbeförderungskosten entsprechend der Schülerbeförderungssatzung auf 4.765.907,00 Euro belaufen würden, so dass lediglich Mehraufwendungen i. H. v. 274.318,00 Euro entstünden. In dieser Aufstellung sind Erstattungen i. H. v. 277.000,00 Euro enthalten, die bei einer Beförderung gemäß der Schülerbeförderungssatzung anfallen würden. Zu den rechtlichen Grundlagen für diese Erstattungen wurden seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht weiter ausgeführt.

Dieser vergleichenden Betrachtung wurden zudem die Schülerzahlen aus dem Jahr 2019 zugrundegelegt. Auf eine Berechnung unter Einbeziehung der maßgeblichen Tarifzonen wurde hingegen verzichtet. Stattdessen wurde es für valider angesehen, den errechneten Mittelwert von 67,02 Euro aus den 4 Preisstufen zugrunde zu legen, um Abweichungen aufzufangen. Mit angekündigter Tarifierhöhung ab dem 01. August 2023 wurden dann Kosten pro Monat von 69,00 Euro berücksichtigt. Eine konkrete Herleitung der Beförderungskosten enthält dieses Schreiben daher nicht.

In der Beschlussvorlage zur Drucksache-Nr.: BV/0951/2019 zur Einführung der Schülernetz-karte ab dem 01.01.2020 wurde dementsgegen ausgeführt, dass folgende Ticketpreise zugrundegelegt werden:

Preisstufe	Schülernetz-karte
City	34,40 Euro
1	46,90 Euro
2	75,50 Euro
Netz	106,00 Euro

Ein Großteil der beförderungspflichtigen Schüler bewegte sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2019 in den Preisstufen 1 und 2. Von den ca. 5.000 Schülern erhielten lediglich ca. 300 Schüler eine Schülernetz-karte der Preisstufe Netz. Um eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sachgerecht darstellen zu können, besteht daher die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Aufwendungen anhand der bestehenden Berechtigungen. Einen Durchschnittswert unter Berücksichtigung der erheblichen Kosten der Preisstufe Netz verfälscht hingegen erheblich die Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme, da nur ein geringer Teil der berechtigten Schüler eine Berechtigung für die Preisstufe Netz hat.

Insoweit wird hier davon ausgegangen, dass wegen der Mehrzahl der Berechtigten mit Preisstufe City und 1 der Aufwand mindestens 10,00 Euro niedriger als der in der Berechnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berücksichtigte Durchschnittspreis liegt. Bei einer Gesamtschüleranzahl von 5.513 berechtigten Schülern ergäben sich damit für 11 Kalendermonate weitere Mehrkosten von 606.430,00 Euro im Vergleich zur gesetzlichen Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

Im Ergebnis hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine nachvollziehbare Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der hier in Rede stehenden Maßnahme erstellt. Daraus schlussfolgernd lagen dem Kreistag vor der Beschlussfassung keine umfassenden Unterlagen zur Prüfung dieser Maßnahme vor. Vielmehr wird durch die vorliegenden Unterlagen der Eindruck erweckt, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein erhebliches Interesse an der Fortführung dieses Modellprojektes hat, ohne über die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Klarheit zu schaffen. Durch die Fortführung dieser freiwilligen Maßnahme wird die finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt.

Hierbei wird nicht verkannt, dass dieses Projekt grundsätzlich aus umweltpolitischen und verkehrspolitischen Gründen zu begrüßen ist. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat jedoch aktuell nicht die finanziellen Möglichkeiten zur Fortführung dieses Projektes. Gerade unter Beachtung der steigenden Inflationskosten und der Zinsaufwendungen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehalten, seine Aufwendungen auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren, um so seine Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Daraus schlussfolgernd kann die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht belegt werden. Da die Fortführung der Schüler Regio-Card jedoch eine freiwillige Leistung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld darstellt, ist anzunehmen, dass durch die Umsetzung dieses freiwilligen Vorhabens die Verschuldung des Landkreises unverhältnismäßig vorangetrieben und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Landkreises weiter erschwert wird.

Es ist daher festzustellen, dass der Beschluss vom 23. Februar 2023 gegen grundlegende Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft verstößt.

Sofern ein Beschluss rechtswidrig ist, kann die Kommunalaufsicht diesen Beschluss beanstanden. Im Rahmen des hierbei auszuübenden Ermessens zeigt sich, dass eine Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird dadurch veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur seiner Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung rechtmäßige Beschlüsse herbeizuführen. Zudem führt eine Beanstandung direkt zur Suspendierung des Beschlusses, so dass die negativen Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Beschlusses auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ergeben würden, nicht eintreten.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich mildeste Mittel dar, um dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld einerseits die Rechtswidrigkeit seines Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für den Landkreis zu verhindern. Weniger eingreifende Mittel sind nicht gegeben, insbesondere hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trotz kritischer Hinweise in der Haushaltsverfügung und nachfolgender Berichtsabforderung den Beschluss nicht in Frage gestellt, so dass allein eine Beratung durch die Kommunalaufsicht sich nicht mehr als ausreichend darstellt.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses.

Mit Blick auf den offenkundigen Haushaltsnotstand erscheint es nicht vertretbar, dass trotz bislang unvollständiger Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation mindestens billigend in Kauf genommen wird. Angesichts der für die Haushaltswirtschaft erheblichen zusätzlichen Belastungen – derer sich der Kreistag in seinen Umfängen nicht abschließend bewusst sein konnte - stellt sich eine Umsetzung des in Rede stehenden Beschlusses ohne eine Deckung durch zur Verfügung stehende allgemeine Haushaltsmittel gerade im Hinblick auf ein Generationengerechtes kommunales Handeln als nicht hinnehmbar dar.

2)

Weiterhin ist es im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die im Rahmen dessen vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der aufschiebenden Wirkung fällt zu Lasten des Landkreises aus. An der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes Interesse.

Dabei wird nicht verkannt, dass die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz darstellt. Jedoch folgt daraus nicht, dass eine sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Kommunalaufsicht schlechterdings ausgeschlossen ist, sofern im Ausnahmefall überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Landkreises einstweilen zurückzustellen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Allgemeinheit hat gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Anspruch, dass seitens des Landkreises schnellstmöglich alle wirksamen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen und hierdurch den Eintritt weiterer finanzieller Schäden verhindern.

Mit der Haushaltsplanung 2023 wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld aufgezeigt, dass dieser in der mittelfristigen Finanzplanung zur Finanzierung seiner konsumtiven Vorhaben dauerhaft auf die rechtswidrige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist. Die Finanzplanung verdeutlicht, dass im Haushaltsjahr 2023 die verfügbaren Finanzmittel verbraucht sein werden. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 wird ein negativer Finanzmittelbestand von 85 Mio. Euro ausgewiesen. Bereits jetzt ist der Landkreis daher nicht in der Lage, alle pflichtigen Auszahlungen durch entsprechende Einzahlungen zu erwirtschaften. Investitionen sind nur noch im Ausnahmefall durchführbar.

Trotz dieses auch für den Landkreis erkennbaren Verlusts der finanziellen Leistungsfähigkeit wird das offenkundig gegen Haushaltsvorschriften verstoßende Verfahren zur Fortführung dieses Modellprojektes durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorangetrieben, anstatt angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen für den Landkreishaushalt von der Fortführung abzusehen, bis eine Besserung der Haushaltslage eingetreten ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Landkreis Interesse an der Offenlegung der tatsächlichen Kosten zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme zeigt. Vielmehr wird maßgeblich auf sozialgesellschaftliche und verkehrspolitische Gründe zur Fortführung dieses Projekts verwiesen. Auch das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept kann die seitens des Landkreises beabsichtigten Maßnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht im Ansatz aufzeigen.

Durch die Fortführung des Modellprojektes trägt letztendlich die Allgemeinheit die erheblichen Kosten für die Umsetzung dieser freiwilligen Leistung, ohne durch dieses Vorhaben unmittelbar Vorteile zu haben. Das Vorhaben privilegiert erkennbar nur Schüler bzw. deren Eltern, ohne dass es auf soziale Belange dieser Familien ankommen würde. Die Schüler-RegioCard sollen alle Schüler ohne Prüfung bzw. gesonderte Anspruchsvoraussetzungen erhalten. Insofern ist die Beschlussfassung auch unabhängig von der haushaltsrechtlichen Problematik nicht geeignet, den erklärten Zweck vollständige zu erreichen. Angesichts der dramatischen Finanzsituation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist stattdessen nicht auszuschließen, dass der Landkreis zur Finanzierung dieses Projektes bei seinen pflichtigen Aufgaben weitere Einschränkungen – z. B. durch die Reduzierung der Öffnungszeiten seiner Einrichtung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten – vornehmen müsste.

Da die Umsetzung dieses Vorhabens zum 01. August 2023 vorgesehen ist, ist angesichts des zeitlichen Ablaufs nicht auszuschließen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Maßnahme bei Einlegung eines Rechtsbehelfs fortführt und so über den vom Gesetzgeber nominierten Leistungsumfang hinaus unumkehrbare Vertragsverpflichtungen schafft.

Diese Sachlage begründet das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses, das Interesse des Landkreises an einer aufschiebenden Wirkung muss hingegen zurückstehen. Daher sind die Einschränkungen, welche sich durch die Entscheidungen ergeben, im Hinblick auf die verfolgten öffentlichen Belange insgesamt hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aufgrund dieser schwerwiegenden öffentlichen Belange auch verhältnismäßig.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Kräuter